

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 17.

Mittwoch den 29. April

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs Sache des des Johannes Baitinger, Bauers in Deckenpfronn, wird am Mittwoch den 3. Juny d. J. die Schulden Liquidation auf dem Rathhaus zu Deckenpfronn Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie entweder zu erscheinen, oder ihre Ansprüche schriftlich auszuführen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen amtlich bekannt sind die aber sich über die Veräußerung der Massetheile und über einen Borg, oder Nachlassvergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten, angenommen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirks haben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Calw, den 18. April 1829.

Oberamtsrichter
F i n c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Unterpfandsvereinigung.) In der Gemeinde Ottenhausen mit der Parzelle Rudmersbach ist das Unterpfandsvereinigungsgeschäft beendigt. Von heute an findet daher das neue Pfand- und Prioritäts-Gesetz in dieser Gemeinde seine volle Wirksamkeit. Den 22. April 1829.

Oberamtsrichter.

Pistorius.

Neuenbürg. Liebenzell. Die Schuldenliquidation in der Ganttsache des Johannes Schneider, Schneiders zu Liebenzell, wird am Montag den 18. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst abgehalten werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die Masse entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidationshandlung schriftlich, einzuklagen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch das unmittelbar nach der Verhandlung auszusprechende Erkenntnis von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Den 22. April 1829.

Oberamtsgericht.

Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Ueber die, in dem Zeitraume vom 15. Mai 1828 bis 15. Mai 1829 bei den Gemeinden des Oberamts vorgekommenen Leistungen und Ausgaben, welche sich zur Ausnahme in die jährliche Amtsvergleichung eignen, haben die Ortsvorsteher die betreffenden Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung läng

stens bis zum 31. Mai d. J. an die Amtspflege einzusenden und werden diejenigen Orte, von welchen solches unterlassen wird, bei der Amtsvergleichung hinsichtlich etwaiger Forderungen nicht berücksichtigt.

Den 21. April 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

(Aufforderung an die Eigenthümer verlassener Handelsgüter.) In der Nacht vom 16. auf den 17. des Monats zwischen 12 und 1 Uhr hat ein Landsäger der Zollschutzwache in der Nähe von Möttlingen Leute angetroffen, die sich sogleich flüchtig machten, als sie ihn gewahr wurden, und 10 Pfund Zucker, 3 Pfund Kaffee, in einem Zwerchsaack, und 1 Mantel auf dem Platz liegen ließen.

Dieses wird unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Eigenthümer obiger Gegenstände binnen 6 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden hat, widrigenfalls nach Ablauf jenes Termins die Konfiskation ausgesprochen werden wird.

Calw, den 21. April 1829.

K. Oberamt.

Aus einigen Berichten der Schultheißenämter hat die unterzeichnete Stelle ersahen, daß mehrere derselben die in der Verordnung vom 11. März 1829, (Reg. Blatt No. 12) pct. 1 vorgeschriebene Untersuchung über die Schutzpockenimpfung durch Chirurgen haben vornehmen lassen.

Da aber nach der angeführten Verordnung jene Untersuchung durch einen zur innerlichen Praxis legitimirten Arzt vorgenommen werden muß, so werden die Ortsvorsteher hierauf besonders aufmerksam gemacht, mit dem Bemerkten, daß ihnen auf ihr Verlangen von hier aus die geeigneten Aerzte werden zugeschickt werden. Calw, 27. April 1829.

K. Oberamt.

In No. 7 dieses Blattes von diesem Jahre ist Instruktion für die Ortsvorsteher rücksichtlich ihres Benehmens gegen Zigeuner enthalten. Ganz gegen diese Instruktion und deren Punkte X, XI und XII wurde kürzlich eine Zigeunerfamilie mit kleinen Kindern in der Gegend von Liebenzell in den Oberamtsbezirk aufgenommen, geduldet und von den Ortsvorstehern das Patent als richtig visirt, ob gleich am Eingange desselben bemerkt war, daß der Junghaber keine Kinder mit sich führen dürfe. So ist diese Familie bis nach Salmbach vorgedrungen, wo sich der Schultheiß Schönninger nach der Verordnung benahm und die ganze Familie einlieferte.

Es wird nun sämmtlichen Ortsvorstehern in deren Orte Zigeuner kommen auf den Fall Untersuchung

und Strafe gedroht, wenn sie sich nicht nach Maafgabe der erhaltenen Instruktion benehmen.

Neuenbürg, den 22. April 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

In Beziehung auf das Gewerbetwesen werden den Ortsvorstehern folgende Vorschriften zur beständigen genauen Anwendung eingeschärft.

Wer ein zünftiges Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Ortsvorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen.

Der Ortsvorsteher hat sich hierauf vor allen Dingen zu überzeugen, ob der Anzeigsteller das Meisterrecht erlangt hat, ihm nur in diesem Falle sowie, wenn er volljährig, oder von der Minderjährigkeit dispensirt ist, auch an dem Orte der Gewerbeniederlassung das Gemeindegewerbe oder Besitzrecht besitzt, die Ausübung des Gewerbes zu gestatten und ihn für den nächsten Steuerfuß zur Aufnahme in die Gewerbesteuer Rolle vorzumerken. Der Beweis des Meisterrechts muß durch Vorzeigung eines von dem Oberamte ausgestellten Meisterbriefs geführt werden.

Die Unterlassung der Anzeige von dem Beginnen eines Gewerbes bei dem ersten Ortsvorsteher wird unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der allensfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe, durch Ordnungsstrafen geahndet.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten wird Puscherei genannt. Sie wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 fl. oder mit 2 bis 14 tägigen Gefängnisse bestraft. — Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum 2fachen Betrage des ebengenannten Strafmaßes geschärft, und der Bestrafte aus dem Zunftbezirk, wenn er daselbst nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, ausgewiesen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der ersten Wiederholung die Konfiskation des gebrauchten Handwerkszeug und der unbefugt verfertigten Waare, so weit sich solche noch im Besitze des Verfertigers befinden, oder, wenn Arbeiten im Bedinge verrichtet worden sind, an die Stelle der Waaren; Konfiskation ein dem Betrage des erhaltenen Lohns gleichkommender Strafzusatz.

Das Erkenntnis über diese Verfehlungen wird durch die ordentlichen polizeibehörden ausgesprochen. Es steht also auch den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen in so weit zu, als überhaupt ihr Strafmaß reicht.

Die Ortsvorsteher haben daher nicht nur die Puscherei überall von Amtswegen zu bestrafen, wo sie

solche
die Zu
ten.

W
darth
los g
mal di
Geg
Neu

Die
ben si
Schul
leute
schon

Es
rerarb
hauer
lien zu
kr.; di
Beisul
kr.; d
fuhr 4
fl. 46
Hafne

Die
ten
nen t
Berat
Vorm
sen v
Ne

3
auf d
then
das W
rigkei
ford

S
Schm
tags
laden

3
auf
Weg
Di

solche wahrnehmen, sondern auch einzuschreiten, wenn die Zunftgenossen und Zunftvorstände klagend auftreten.

Wenn letztere sich an das Oberamt wenden, und darthun, daß sie von dem Ortsvorsteher nicht flagellos gestellt worden sind, so wird das Oberamt jedesmal diesen zur Verantwortung ziehen.

Gegenwärtiges ist in jeder Gemeinde zu publiziren.
Neuenbürg, den 21. April 1829.

K. Oberamt
Hörner.

Die Gemeinden Ottenhausen und Rudmersbach haben sich entschlossen, im Frühjahr 1830 ein neues Schulhaus zu erbauen, und, damit die Handwerksleute gehörig darauf vorarbeiten können, solches jetzt schon im Abstreich zu veraffordiren.

Es beträgt: die Grabarbeit 25 fl. 24 kr.; die Maurerarbeit samt Materialien 985 fl. 49 kr.; die Steinhauerarbeit 177 fl. 1 kr.; die Beifuhr der Materialien zur Maurer und Steinhauer Arbeit 310 fl. 56 kr.; die Zimmerarbeit samt Materialien 1109 fl.; die Beifuhr der Materialien zur Zimmerarbeit 91 fl. 19 kr.; die Schreinerarbeit samt Materialien und Beifuhr 482 fl. 14 kr.; die gesammte Schlosserarbeit 238 fl. 46 kr.; die Glaserarbeit 194 fl. 58 kr. 5 Hlr.; die Hafnerarbeit einschließlich der Defen 74 fl. 20 kr.

Die bereits von einem — vom Staate ermächtigten Techniker revidirten Risse und Ueberschläge können täglich bei dem Oberamt eingesehen werden, die Veraffordirung selbst aber geht Montag den 18. Mai Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Ottenhausen vor sich. Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.

Neuenbürg den 15. April 1829.

K. Oberamt
Hörner.

In der Richtung von Liebenzell nach Neuenbürg auf der Markung von Schwarzenberg sollen 131 Ruthen Straße kunstmäßig hergestellt werden, und wird das Unternehmen, bei welchem keine bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sind, mittels Abstreich in Afford gegeben.

Die Verhandlung findet in dem Wirthshaus zu Schwarzenberg am Freitag den 22. Mai, Vormittags 10 Uhr statt und werden die Liebhaber eingeladen. Neuenbürg den 22. April 1829.

K. Oberamt
Hörner.

In der Richtung von Neuenbürg nach Liebenzell auf der Markung von Schömberg sollen 281 Ruthen Wegs kunstmäßig hergestellt werden.

Die Ausführung, welche keine besondere Schwierig-

keiten darbietet, wird durch Abstreich in Afford hingegen und werden die Liebhaber zu dieser Unternehmung auf Montag den 25. Mai, Vormittags 10 Uhr auf das Rathhaus in Schömberg eingeladen.

Neuenbürg den 22. April 1829.

K. Oberamt
Hörner.

Da die in diesem Blatt No. 14 pag. 73 bekannt gemachte Brennholz Flößung in dem Magolder Holzgarten am 27. d. M. beendigt werden wird, so werden die H. H. Holzhändler hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß die Langholzflößung nunmehr wieder statt haben kann. Wildberg den 26. April 1829.

K. Forstamt.
Hiller.

Hirsau. (Fruchtverkauf.) Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Quantum Dinkel, Haber und Roggen zum Verkauf aus freier Hand ausgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 27. April 1829.

K. Kameralamt.

Conweiler. Am 5. Mai d. J. werden aus dem hiesigen Kommunwald, Kuhstalle genannt, an der Straße von Schwann nach Neusatz zu, 36 Stücke meistens alte Eichen, theils zu Brennholz, theils zu Säg- und Nutzholz tauglich, welche noch aufrecht stehen, Stückweis im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Allenfallsige Liebhaber werden nun eingeladen, an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr auf genanntem Platz zu erscheinen. Den 19. April 1829.

Schuldheiß Bürtle.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Samstag den 9. Mai reist ein Bürger von hier nach Nürnberg und Fürth, wo er sich Geschäften halber 8 Tage aufhält; wer dahin schriftliche oder mündliche Aufträge zu geben hätte, wende sich deshalb an die Redaktion dieses Blatts.

— 70 Zentner Heu und Dehmd ganz gute Qualität verkauft
Carl Schill im Hof.

— Unterzeichneter zeigt einem geehrten Publikum ergebenst an, daß vom 1. Mai an zu jeder Stunde des Tages wieder gebadet werden kann, nur müssen diejenigen, die baden wollen, es mindestens eine Stunde vorher anzeigen. Der Preis ist 6 kr. und für die welche in besonderem Zimmer baden wollen, 12 kr. Er bittet um geneigten Zuspruch

Rüffle, Engelwirth.

— Wer weingrüne Fässer von 2 bis 8 Nimer zu verkaufen oder auszulehnen gedenkt, der wende sich an Jakob Siebenrath im Zwinger.

— Bei Unterzeichnetem ist gegen Einsendung des Betrags von 12 fr. zu haben:

Register zu den wöchentlichen Nachrichten für die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg. Jahrgang 1827.

A. F. Rivinius, Buchdrucker.

— Bis Jakobi ist ein angenehmes Logis zu vermieten, besteht in 1 Stube, Stubenkammer, Küche, nebst einer Bühnenkammer. Näheres bei

Lautenschlager, Glasermeister.

— Unterzogener hat aus Auftrag ein Kapital von 100 fl. gegen 3fache gerichtliche Versicherung auszulehnen.

Immanuel Hermann.

— Unterzeichneter hat seine Bühnenkammern und einen Viehstall auf mehrere Jahre zu verleihen. Auch kann eine einzelne Person in ein kleines Stubenkammerle genommen werden.

Berg, Schmid.

— Unterzeichneter zeigt einem verehrlichen Publikum ergebenst an, daß er sein bisheriges Logis verlassen, und nun sein eigenes Haus in der Ledergasse, No. 167, wo Hr. Antiquarius Bokenhardt wohnt, bezogen hat.

Eisenmann, Metzger.

— Sogleich oder bis Jakobi ist ein Logis in einer angenehmen Lage für eine stille Haushaltung zu vermieten, es besteht in einer großen Stube, Stubenkammer, Küche und Platz zu Holz. Ausgeber dieß sagt das Nähere.

— Aus einer Pflugschaft können 1500 fl. in einem oder mehreren Posten gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen werden. Bei wem? sagt Ausgeber dieß.

— Es sind hier 300 fl. gegen gerichtliche Versicherung auszulehnen. Wo? sagt Ausgeber dieß.

— Folgende Backer backen künftige Woche die Laugenbreteln: Johannes Jakob Brenner — Gottlieb Schwiggäbele.

Das Hofkammeramt Herrenberg verkauft alte u. neue neue Früchte, nämlich Roggen, Gerste, Linsengerste, Dinkel und Haber aus freier Hand und ersucht die Ortsvorstände um Bekanntmachung hievon.

Würzbach. (Geld Aufnahme.) Für eine Pflugschaft wird gegen dreifache Versicherung und fünf Prozent Zinns ein baares Anlehen von 800 fl. gesucht, welche an Martini 1829, 1830 und 1831 wieder abbezahlt würden. Das Nähere ist zu erfragen bei der Redaktion dieses Blattes.

Allerlei.

Der Rechtsconsulent K. einer der wohlhabendsten Advokaten im Lande, ließ an seinem 70sten Geburtsfeste eine Menge seiner Klienten zu einem splendiden Gastmahle einladen. Beim Dessert erschien ein Notarius, begleitet von mehreren Zeugen.

Ich habe Sie, Herr Confrator, heute und zu dieser Stunde herbeschieden — sprach fröhlich der Jubelgreis — um das mit Ihnen zu regulirende Geschäft im Angesichte aller dieser langjährigen Geschäftsfreunde vorzunehmen. Dieses Geschäft betrifft die Vollziehung meines letzten Willens. Ich habe keine leibliche Erben und demnach vermache ich mein ganzes, sehr bedeutendes Vermögen dem hiesigen — Tollhause.

Dem Tollhause? riefen die erschrockenen Gäste einstimmig aus.

Ja, dem Tollhause! — sprach der Rechtsgelehrte — und somit kommt das Geld wieder in die rechten Hände; denn nur prozeßsüchtigen Menschen verdanke ich meinen Reichtum, und solche Menschen sind Tollhäusler in optima forma!

Calw. Marktpreise am 25. April 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 215 Scheffel Aernen; 42 Scheffel Dinkel; 18 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel.	13 fl. 42 fr.	13 fl. 24 fr.	13 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.
Dinkel	5 fl. 36 fr.	5 fl. 32 fr.	5 fl. 30 fr.	Schweineschmalz	15 fr. — fr.
Haber	4 fl. 14 fr.	4 fl. 2 fr.	3 fl. 56 fr.	Butter	15 fr. 16 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	— fl. 34 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	6 — um 4 fr.
Linsen	1 fl. 20 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.		
Erbsen	1 fl. 12 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.		
Brod tax.			Fleisch tax.		
Weißes Brod 4 Pfund	11 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	7 ³ / ₄ Loth		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbfeisch	5 fr.	
			Hammelfeisch	fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

